

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26.09.2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2.

Die Gemeinden

1. Barsbek
2. Bendfeld
3. Brodersdorf
4. Fahren
5. Fiefbergen
6. Höhdorf
7. Köhn
8. Krokau
9. Krummbek
10. Lutterbek
11. Passade
12. Prasdorf
13. Probsteierhagen
14. Stakendorf
15. Stein
16. Stoltenberg
17. Wendtorf und
18. Wisch

bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Die für diese Wahlbezirke eingerichteten Wahlräume ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Wahlbezirk	Wahlraum	barrierefrei?
Barsbek	Mühlenkamp 66, 24217 Barsbek (Dorfgemeinschaftshaus)	ja
Bendfeld	Dorfstraße 32, 24217 Bendfeld (Dorfgemeinschaftshaus)	ja
Brodersdorf	Schönberger Straße 8, 24235 Brodersdorf (Dorfgemeinschaftshaus)	nein
Fahren	Igelteich 2 a, 24253 Fahren (Dorfgemeinschaftshaus)	ja
Fiefbergen	St. Florian-Weg 2, 24217 Fiefbergen (neues Feuerwehrgerätehaus)	ja
Höhndorf	Schulkoppelweg 4, 24217 Höhndorf (Dörfergemeinschaftshaus)	ja
Köhn	Hauptstraße 21, 24257 Köhn (Bürgerhaus Stakenteich)	ja
Krokau	Dorfstraße 15 a, 24217 Krokau (Feuerwehrgerätehaus)	ja
Krummbek	Soltwischredder 3, 24217 Krummbek (FCK-Sportheim)	nein
Lutterbek	Am Dorfteich 1-3, 24235 Lutterbek (Dorfgemeinschaftshaus)	ja
Passade	Tegelredder 2, 24253 Passade (Dorfgemeinschaftshaus)	ja
Prasdorf	Dorfstraße 29, 24253 Prasdorf (Dörpshus)	ja
Probsteierhagen	Blomeweg 2-4, 24253 Probsteierhagen (Feuerwehrgerätehaus)	ja
Stakendorf	Dorfstraße 30, 24217 Stakendorf (Alte Schule)	ja
Stein	Uferkoppel 10, 24235 Stein (Haus des Kurgastes)	ja
Stoltenberg	Dorfstraße 6, 24256 Stoltenberg (Dörpshus)	ja
Wendtorf	Otto-Steffen-Weg 3, 24235 Wendtorf (Wendtorfer Treff)	ja
Wisch	Am Kaiserberg 1 a, 24217 Wisch (Turnhalle)	ja

Die Gemeinden Laboe und Schönberg sind in jeweils 3 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirke sowie der Standort der Wahlräume ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Wahlbezirk	Wahlraum	barrierefrei?
Laboe 1	Bauernvogtredder 2, 24235 Laboe (DRK-KiTa)	ja
Laboe 2	Schulstraße 1, 24235 Laboe (Grundschule, Raum EG-07 "Cafeteria")	ja
Laboe 3	Schwanenweg 7, 24235 Laboe (Feuerwehrhaus)	ja
Schönberg 1	Schulweg 3, 24217 Schönberg (Grundschule, Raum 205)	ja
Schönberg 2	Schulweg 3, 24217 Schönberg (Grundschule, Raum 206)	ja
Schönberg 3	Schulweg 3, 24217 Schönberg (Grundschule, Raum 207)	ja

Die zu den Wahlbezirken der Gemeinden Laboe und Schönberg gehörenden Straßen sind aus dem beigefügten **Anhang** ersichtlich.

Die mit „ja“ gekennzeichneten Wahlräume sind barrierefrei zugänglich. In allen anderen Wahlräumen steht der Wahlvorstand wie in der Vergangenheit auch selbstverständlich sehr gern für Hilfestellungen zur Verfügung.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die zwei Briefwahlvorstände für das Amt Probstei treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses jeweils um 13:00 Uhr im

- Rathaus Schönberg, Knüll 4, 24217 Schönberg (Raum 116) und
- Rathaus Schönberg, Knüll 4, 24217 Schönberg (Raum B 218)

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7.

Der Wahlbezirk **Schönberg 3** wurde für Zwecke der Wahlstatistik als Urnenwahlbezirk ausgewählt. Rechtsgrundlage ist das Wahlstatistikgesetz (WStatG). Aus dem Ergebnis der Wahlen in den ausgewählten Urnenwahlbezirken sind folgende repräsentative Wahlstatistiken als Bundesstatistik zu erstellen:

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen.

Die Statistik über die Wahlberechtigten nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a WStatG ist von den Gemeindebehörden, in deren Zuständigkeitsbereich die ausgewählten Urnenwahlbezirke liegen, nach Abschluss der Wahl durch Auszählung der Wählerverzeichnisse zu erstellen (§ 5 Absatz 1 WStatG).

Die Statistik über die Wähler und ihre Stimmabgabe nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b WStatG wird unter Verwendung von amtlichen Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen für die Geburtsjahresgruppen und das Geschlecht durchgeführt. Die Auszählung der Stimmzettel findet im Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord), Standort Kiel, Fröbelstraße 15 – 17, 24113 Kiel, statt (§ 5 Absatz 2 WStatG). Für diese Statistik werden, getrennt nach Geschlechtern, folgende sechs Geburtsjahresgruppen festgelegt:

Unterscheidungsmerkmal	Geburtsjahresgruppen
A.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1997 bis 2003
B.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1987 bis 1996
C.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1977 bis 1986
D.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1962 bis 1976
E.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1952 bis 1961
F.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1951 und früher
G.	weiblich, geboren 1997 bis 2003
H.	weiblich, geboren 1987 bis 1996
I.	weiblich, geboren 1977 bis 1986
K.	weiblich, geboren 1962 bis 1976
L.	weiblich, geboren 1952 bis 1961
M.	weiblich, geboren 1951 und früher

Die Wähler erhalten in dem ausgewählten Urnenwahlbezirk Schönberg 3 daher Stimmzettel, auf denen eines der vorstehend genannten Unterscheidungsmerkmale aufgedruckt ist.

Die repräsentative Wahlstatistik wird unter strikter Wahrung des Wahlheimnisses durchgeführt.

8.

Als Folge der weiterhin andauernden COVID-19-Pandemie gelten innerhalb **sämtlicher Wahlgebäude** darüber hinaus folgende Regelungen zum Infektionsschutz:

- a) **Im gesamten Wahlgebäude**, in dem sich der Wahlraum befindet, **ist** nach Maßgabe des § 5 f Absatz 3 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) **eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**. Diese qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung muss die Anforderungen des § 2 a Absatz 1 Corona-BekämpfVO erfüllen.
- b) Zur Erfüllung der unter Buchstabe a) genannten Pflicht haben die Wahlberechtigten und ihre Begleitpersonen, die den Wahlraum aufsuchen, Mund und Nase **mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94** zu bedecken (§ 2 a Absatz 1 Satz 1 Corona-BekämpfVO).
- c) Von der unter den Buchstaben a) und b) genannten Pflicht sind nach § 2 a Absatz 1 Satz 2 Corona-BekämpfVO folgende Personen ausgenommen:
 - Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können **und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes** glaubhaft machen können, sowie
 - Gebärdensprachdolmetscher oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden.
- d) Die Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung entfällt nach § 5 f Absatz 3 Satz 2 Corona-BekämpfVO
 - für die Mitglieder der Wahlvorstände am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird, und

— für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung.

e) Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) im Wahlgebäude aufhalten, bspw. um der Feststellung des Wahlergebnisses beizuwohnen (Wahlbeobachtung), und die nach § 2 a Absatz 1 Satz 2 Corona-BekämpfVO von der Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind (vgl. Buchstabe c), müssen nach Maßgabe des § 5 f Absatz 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO im Sinne von § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) getestet sein. Diese Personen müssen daher die sogenannte 3G-Regel erfüllen (also vollständig geimpft, genesen oder getestet sein). Die 3G-Regel erfüllt, wer **asymptomatisch** ist (also nicht die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) **und**

— vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft ist und dies durch ein digitales Impfzertifikat, den Impfausweis oder eine ärztliche Bescheinigung nachweist (§ 2 Nummer 2 und 3 SchAusnahmV in Verbindung mit § 7 SchAusnahmV),

— vollständig von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen ist und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist (§ 2 Nummer 4 SchAusnahmV in Verbindung mit § 7 SchAusnahmV),

— im Besitz eines negativen Ergebnisses eines Antigen-Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ist, das nicht älter als 24 Stunden sein darf und das von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung, bspw. einem beauftragten Testzentrum oder von einem ärztlichen Dienstleister, ausgestellt wurde (§ 2 Nummer 7 SchAusnahmV) oder

— im Besitz eines negativen Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests (bspw. PCR-Test) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ist, das nicht älter als 48 Stunden sein darf (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 Corona-BekämpfVO).

f) Die Gemeindebehörde des Amtes Probstei erhebt gemäß § 5 f Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 Corona-BekämpfVO durch den Wahlvorstand die Kontaktdaten von Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 31 Satz 1 BWahlG im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachtung – vgl. Buchstabe e). Die Erhebung von Kontaktdaten umfasst nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 Corona-BekämpfVO folgende Daten:

— Datum der Erhebung,

— Uhrzeit der Erhebung,

— Vor- und Nachname,

— Anschrift, sowie, soweit vorhanden,

— Telefonnummer

— E-Mail-Adresse

Die schriftlich gesammelten Daten werden der Gemeindebehörde vom Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.

- g) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unter den Buchstaben e) und f) genannten Bestimmungen (Erfüllung der 3G-Regel und Erhebung von Kontaktdaten) **nicht für Wahlberechtigte gilt, die sich ausschließlich für die Zeit der Wahlhandlung im Wahlgebäude bzw. dem Wahlraum aufhalten** (§ 5 f Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 Corona-BekämpfVO).

Schönberg, 08.09.2021

**Amt Probstei
Der Amtsdirektor (Gemeindebehörde)
Knüll 4
24217 Schönberg**

I. A.

Stefan Gerlach

Anhang zur Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde des Amtes Probstei vom 08.09.2021	
Wahlbezirk (Name und Nr.)	zugeordnete Straßen
Laboe 1	Altenteiler
Laboe 1	Am Bauerngarten
Laboe 1	Am Dreschplatz
Laboe 1	Am Ehrenmal
Laboe 1	Am Honnigsol
Laboe 1	An der Au
Laboe 1	Bauernvogtredde
Laboe 1	Birkenweg
Laboe 1	Brussuskoppel
Laboe 1	Dorfplatz
Laboe 1	Friedrichstraße
Laboe 1	Gorch-Fock-Ring
Laboe 1	Großer Hof
Laboe 1	Grüner Ring
Laboe 1	Hof Honnigsol
Laboe 1	Hufnerweg
Laboe 1	Huskoppel
Laboe 1	Kätnerweg
Laboe 1	Katzbek
Laboe 1	Lammertweg
Laboe 1	Oberdorf
Laboe 1	Prof.-Munzer-Ring
Laboe 1	Promenadenweg
Laboe 1	Rübensaat
Laboe 1	Schwarzlandkamp
Laboe 1	Steiner Weg
Laboe 1	Strandstraße
Laboe 1	Teichstraße
Laboe 1	Wiesenweg
Laboe 2	An der Mühle
Laboe 2	Apfelgarten
Laboe 2	Bergfriede
Laboe 2	Blauer Blick
Laboe 2	Börn

Anhang zur Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde des Amtes Probstei vom 08.09.2021	
Wahlbezirk (Name und Nr.)	zugeordnete Straßen
Laboe 2	Buerbarg
Laboe 2	Dampferweg
Laboe 2	Dellenberg
Laboe 2	Dorfstraße
Laboe 2	Fördewanderweg
Laboe 2	Hafenblick
Laboe 2	Hafenstraße
Laboe 2	Heikendorfer Weg
Laboe 2	Im Stillen Winkel
Laboe 2	Mühlenstraße
Laboe 2	Parkstraße
Laboe 2	Probsteier Platz
Laboe 2	Reventloustraße
Laboe 2	Rosenstraße
Laboe 2	Schulstraße
Laboe 2	Sörnskamp
Laboe 2	Steinkampberg
Laboe 2	Stoschstraße
Laboe 2	Wilhelmsallee
Laboe 2	Wilhelm-Sprott-Straße
Laboe 3	Am Eulenschlag
Laboe 3	Am Kiewitt
Laboe 3	Bienenweide
Laboe 3	Breslauer Weg
Laboe 3	Brodersdorfer Weg
Laboe 3	Erich-Schwarz-Weg
Laboe 3	Feldstraße
Laboe 3	Hummelweg
Laboe 3	Karkkamp
Laboe 3	Kiebitzredder
Laboe 3	Klünnerskamp
Laboe 3	Königsberger Weg
Laboe 3	Koppelstraße
Laboe 3	Kuckucksredder

Anhang zur Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde des Amtes Probstei vom 08.09.2021	
Wahlbezirk (Name und Nr.)	zugeordnete Straßen
Laboe 3	Langensoll
Laboe 3	Lerchenstraße
Laboe 3	Libellenring
Laboe 3	Lindenstraße
Laboe 3	Möwenstieg
Laboe 3	Ostlandstraße
Laboe 3	Reiherweg
Laboe 3	Schmetterlingsweg
Laboe 3	Schwanenweg
Laboe 3	Steinkamp
Laboe 3	Stettiner Weg
Schönberg 1	Albert-Koch-Straße
Schönberg 1	Älvdalenweg
Schönberg 1	Apfelgarten
Schönberg 1	Bürgermeister-Wiese-Straße
Schönberg 1	Georg-Thorn-Straße
Schönberg 1	Goethestraße
Schönberg 1	Große Mühlenstraße
Schönberg 1	Harderkoppel
Schönberg 1	Hebbelstraße
Schönberg 1	Herderstraße
Schönberg 1	Huflattichweg
Schönberg 1	Hühnerbek
Schönberg 1	Kamillenweg
Schönberg 1	Kleine Mühlenstraße
Schönberg 1	Klosterkamp
Schönberg 1	Lamp'sche Koppel
Schönberg 1	Lünningsredder
Schönberg 1	Mohnweg
Schönberg 1	Probsteier Allee
Schönberg 1	Schillerstraße
Schönberg 1	Stakendorfer Tor
Schönberg 1	Stakendorfer Weg
Schönberg 1	Trappener Weg

Anhang zur Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde des Amtes Probstei vom 08.09.2021	
Wahlbezirk (Name und Nr.)	zugeordnete Straßen
Schönberg 1	Uhlandstraße
Schönberg 1	Wrömmelsberg
Schönberg 2	Am alten Bahnhof
Schönberg 2	Am Hang
Schönberg 2	Bahnhofstraße
Schönberg 2	Damm
Schönberg 2	Eichkamp
Schönberg 2	Eichkampredder
Schönberg 2	Fritz-Reuter-Straße
Schönberg 2	Gorch-Fock-Straße
Schönberg 2	Günther-Prien-Straße
Schönberg 2	Haljalastraße
Schönberg 2	Hans-Asmus-Schneekloth-Weg
Schönberg 2	Hans-Sachs-Straße
Schönberg 2	Hermann-Löns-Weg
Schönberg 2	Höhndorfer Tor
Schönberg 2	Kamp
Schönberg 2	Klaus-Groth-Straße
Schönberg 2	Knüll
Schönberg 2	Knüllgasse
Schönberg 2	Krummbeker Weg
Schönberg 2	Kuhlenkamp
Schönberg 2	Mühlenberg
Schönberg 2	Niederstraße
Schönberg 2	Ostseestraße
Schönberg 2	Pucksche Koppel
Schönberg 2	Ratjendorfer Weg
Schönberg 2	Rauhbank
Schönberg 2	Rauher Berg
Schönberg 2	Rosenweg
Schönberg 2	Theodor-Körner-Straße
Schönberg 2	Theodor-Storm-Straße
Schönberg 2	Wilhelm-Bauer-Straße
Schönberg 3	Ahornweg

Anhang zur Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde des Amtes Probstei vom 08.09.2021	
Wahlbezirk (Name und Nr.)	zugeordnete Straßen
Schönberg 3	Allensteiner Weg
Schönberg 3	Am Golfplatz
Schönberg 3	Am Karpfenteich
Schönberg 3	Am Markt
Schönberg 3	Am Pastorenbrook
Schönberg 3	Am Schierbek
Schönberg 3	An der Kuhbrücksau
Schönberg 3	Berliner Straße
Schönberg 3	Birkenweg
Schönberg 3	Bramhorst
Schönberg 3	Breslauer Weg
Schönberg 3	Brookwisch
Schönberg 3	Buchenweg
Schönberg 3	Deichweg
Schönberg 3	Eekenring
Schönberg 3	Eichenweg
Schönberg 3	Eschenweg
Schönberg 3	Feldstraße
Schönberg 3	Fernaual
Schönberg 3	Weidenweg
Schönberg 3	Fliedergang
Schönberg 3	Friedhofsweg
Schönberg 3	Fuchsberg
Schönberg 3	Gehrtshorst
Schönberg 3	Graskamp
Schönberg 3	Große Heide
Schönberg 3	Hafergang
Schönberg 3	Hartigskuhle
Schönberg 3	Haselstieg
Schönberg 3	Hauerland
Schönberg 3	Holm
Schönberg 3	Holunderbusch
Schönberg 3	Holzredder
Schönberg 3	Kapellenweg

Anhang zur Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde des Amtes Probstei vom 08.09.2021	
Wahlbezirk (Name und Nr.)	zugeordnete Straßen
Schönberg 3	Käptn's Gang
Schönberg 3	Kethelshufe
Schönberg 3	Kiefernweg
Schönberg 3	Kirchkamp
Schönberg 3	Kirschenweg
Schönberg 3	Kolberger Weg
Schönberg 3	Königsberger Weg
Schönberg 3	Korshagener Redder
Schönberg 3	Krokauer Weg
Schönberg 3	Linauweg
Schönberg 3	Lindenstraße
Schönberg 3	Moorweg
Schönberg 3	Möwenweg
Schönberg 3	Osterwisch
Schönberg 3	Palstek
Schönberg 3	Pappelweg
Schönberg 3	Perserau
Schönberg 3	Pommernweg
Schönberg 3	Promenade
Schönberg 3	Reiherstieg
Schönberg 3	Salzwiesenweg
Schönberg 3	Schlehenkamp
Schönberg 3	Schlesier Weg
Schönberg 3	Schulweg
Schönberg 3	Seebrückenweg
Schönberg 3	Seesternweg
Schönberg 3	Soltwisch
Schönberg 3	Sonnenweg
Schönberg 3	Stettiner Weg
Schönberg 3	Storchenweg
Schönberg 3	Strandstraße
Schönberg 3	Tilsiter Weg
Schönberg 3	Ulmenweg
Schönberg 3	Verwellengrund

Anhang zur Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde des Amtes Probstei vom 08.09.2021	
Wahlbezirk (Name und Nr.)	zugeordnete Straßen
Schönberg 3	Weißdornweg
Schönberg 3	Wiesenweg
Schönberg 3	Zur Felsenburg